

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vom 17. Dezember 1998

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden
- Artikel 2: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte
- Artikel 4: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Artikel 5: Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Artikel 7: Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes
- Artikel 8: Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 9: Änderung des Brandschutzhilfleistungsgesetzes
- Artikel 10: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes
- Artikel 11: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Artikel 12: Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes
- Artikel 13: Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung
- Artikel 14: Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes
- Artikel 15: Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen
- Artikel 16: Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
- Artikel 18: Änderung der Hessischen Landkreisordnung
- Artikel 19: Änderung der Hessischen Bauordnung
- Artikel 20: Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 21: Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 22: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 23: Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen
- Artikel 24: Änderung des Hessischen Straßengesetzes
- Artikel 25: Änderung der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Artikel 26: Änderung der Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten
- Artikel 27: Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen
- Artikel 28: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung
- Artikel 29: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
- Artikel 30: Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
- Artikel 31: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für forstliches Saat- und Pflanzgut
- Artikel 32: Änderung des Hessischen Fischereigesetzes
- Artikel 33: Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 34: Aufhebung der Abfallausfuhr-Verordnung
- Artikel 35: Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Abfallgesetzes und § 14 des Abfallverbringungsgesetzes
- Artikel 36: Änderung des Ortsgerichtsgesetzes
- Artikel 37: Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes
- Artikel 38: Änderung der Zuweisungsverordnung

- Artikel 39: Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
- Artikel 40: Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 41: Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Artikel 42: Aufhebung des Zweiten Gesetzes über die Neuregelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Pferderennwesens
- Artikel 43: Änderung des Hessischen Architektengesetzes
- Artikel 44: Änderung des Ingenieurkammergesetzes
- Artikel 45: Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes
- Artikel 46: Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes
- Artikel 47: Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein
- Artikel 48: Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
- Artikel 49: Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- Artikel 50: Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung der Volkszählung 1987
- Artikel 51: Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz
- Artikel 52: Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 53: Aufhebung der Ersten Krankenhausmodellverordnung
- Artikel 54: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches
- Artikel 55: Aufhebung der Verordnung über die Fortgeltung der Mietpreisbindung bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln
- Artikel 56: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Artikel 57: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Artikel 58: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118 der Handwerksordnung
- Artikel 59: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes
- Artikel 60: Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung
- Artikel 61: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Artikel 62: Aufhebung von Anordnungen zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz
- Artikel 63: Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes
- Artikel 64: Aufhebung der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes
- Artikel 65: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle
- Artikel 66: Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung
- Artikel 67: Aufhebung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
- Artikel 68: Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz
- Artikel 69: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts
- Artikel 70: Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz
- Artikel 71: Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe
- Artikel 72: Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 73: Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen
- Artikel 74: Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾**Änderung der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden**

§ 2 Abs. 2 bis 4, § 3 und § 4 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) werden aufgehoben.

Artikel 2²⁾**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in Nr. 1 Buchst. g die Bezeichnung „Langen“ durch die Bezeichnung „Langen (Hessen)“, in Nr. 3 Buchst. d die Bezeichnung „Lauterbach“ durch die Bezeichnung „Lauterbach (Hessen)“ und in Nr. 6 Buchst. a die Bezeichnung „Arolsen“ durch die Bezeichnung „Bad Arolsen“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 4 Abs. 2 werden in Abschnitt A. Unterabschnitt VII. in der Überschrift und in Nr. 3 die Bezeichnung „Langen“ jeweils durch die Bezeichnung „Langen (Hessen)“ und in Abschnitt F. Unterabschnitt I. in der Überschrift und in Nr. 1 die Bezeichnung „Arolsen“ jeweils durch die Bezeichnung „Bad Arolsen“ ersetzt.

Artikel 3³⁾**Änderung des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte**

Der 3. und 4. Titel des Abschnitts II und § 14 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 555), werden aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

§ 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 62), werden gestrichen; § 1 Nr. 3 wird Nr. 2 und Nr. 5 wird Nr. 3.

¹⁾ Ändert GVBl. II 17-4
²⁾ Ändert GVBl. II 210-16
³⁾ Ändert GVBl. II 22-6
⁴⁾ Ändert GVBl. II 230-5
⁵⁾ Ändert GVBl. II 232-7
⁶⁾ Ändert GVBl. II 300-5
⁷⁾ Ändert GVBl. II 300-32
⁸⁾ Ändert GVBl. II 310-63

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

§ 12 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß eine Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muß sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so kann die Aufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.“

Artikel 6⁶⁾**Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

In § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), werden die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Die allgemeine Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾**Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

In § 2 Abs. 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde“, in § 74 Satz 2 das Komma und die Worte „sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

2. In § 99 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Die Bestellung und Ermächtigung nach Abs. 2 Satz 2 durch die kreisfreien Städte, Landkreise und Landräte bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidiums“ und das Semikolon gestrichen.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes

In § 4 Abs. 3 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), werden die Worte „mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes ist das Regierungspräsidium, zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes und zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Vereinsgesetzes sowie zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 159 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.“

Artikel 11¹¹⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom

19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347), geändert durch Anordnung vom 23. November 1998 (GVBl. I S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt, der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei“ durch die Worte „dem Hessischen Polizeiverkehrsamt“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Landwirtschaft“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Waldökologie“ werden die Worte „der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und dem Hessischen Polizeiverkehrsamt“ und nach dem Wort „Geschäftsbereich“ die Worte „den Polizeidienststellen bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes,“ eingefügt.
 - c) In Nr. 1 werden die Worte „des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Regierungspräsidien, unbeschadet der Befugnis der Polizeipräsidien,
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
der Hessischen Polizeischule,
dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
dem Hessischen Polizeiverkehrsamt, den Polizeipräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie und
den Hessischen Staatsweingütern
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

⁹⁾ Ändert GVBl. II 312-5

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 315-3

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 320-144

nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Sonderurlaub ohne Dienstbezüge aus wichtigem Grund zu gewähren. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für hauptberufliche Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Befugnisse“ durch das Wort „Befugnis“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- d) Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
- „2. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066, 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), zu kürzen,“
- b) Nr. 2 wird Nr. 3; die Angabe „Nr. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „Nr. 1 oder 2“; die Worte „in der Fassung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 263)“ werden gestrichen,
- c) Nr. 3 wird Nr. 4,
- d) Nr. 4 wird Nr. 5; die Angabe „Nr. 1 und 2“ wird ersetzt durch die Angabe „Nr. 1 bis 3.“
6. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Kloster Eberbach“ gestrichen.

Artikel 12¹²⁾

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Reisekostenvergütung soll erst ausbezahlt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen hundert Deutsche Mark übersteigen.“
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In Einzelfällen darf die Frist von insgesamt fünfunddreißig Tagen verlängert werden.“
3. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

¹²⁾ Ändert GVBl. II 323-26

¹³⁾ Ändert GVBl. II 323-66

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-109

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 324-3

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 326-9

Artikel 13¹³⁾

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, kann die Gewährung von Beihilfen zugelassen werden; die Belastung mit Beiträgen für die Krankenversicherung ist kein besonderer Ausnahmefall;“
2. § 15 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen“ durch die Worte „Der Bemessungssatz kann erhöht werden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 14¹⁴⁾

Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes

In § 12 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

In § 16 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird die Angabe „(1)“ und Abs. 2 gestrichen.

Artikel 16¹⁶⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Dem § 111 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird folgender Satz angefügt:

„§ 89 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß an Stelle der dort genannten Personen auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt tätig werden können.“

Artikel 17¹⁷⁾**Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie sind, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
3. In § 42 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
4. In § 53 Abs. 3 werden das Semikolon und die Worte „ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
5. In § 68 Abs. 3 werden das Semikolon und die Worte „seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
6. § 105 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
7. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
8. § 131 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und die Angabe „Nr. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 18¹⁸⁾**Änderung der Hessischen
Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie sind, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landkreises“ gestrichen.
4. In § 38 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 19¹⁹⁾**Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „nächsthöhere“ ersetzt.
2. Dem § 70 wird als Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Baugenehmigung für Vorhaben nach § 63 Abs. 2 Nr. 2, die in Gebieten liegen, für die eine Satzung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder eine Satzung nach § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches besteht, wird von der Gemeinde erteilt, in deren Gebiet sich die jeweilige bauliche Anlage befindet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorhaben Teil baugenehmigungspflichtiger Gesamtmaßnahmen sind oder bauliche Anlagen betreffen, die Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind oder in deren Umgebung liegen.“

3. Dem § 75 Abs. 2 wird als Satz 4 und 5 angefügt:

„Ausnahmen und Befreiungen für Vorhaben nach § 63 Abs. 2 Nr. 2, die in Gebieten liegen, für die eine Satzung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder eine Satzung nach § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches besteht, werden von der Gemeinde erteilt, in deren Gebiet sich die jeweilige bauliche Anlage befindet. Satz 4 gilt nicht, wenn die Vorhaben Teil zustimmungspflichtiger Gesamtmaßnahmen sind oder bauliche Anlagen betreffen, die Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind oder in deren Umgebung liegen.“

Artikel 20²⁰⁾**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung der Hessischen
Berufsordnung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure**

§ 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 19. März 1976 (GVBl. I S. 219) wird gestrichen.

Artikel 21²¹⁾**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung der Hessischen
Berufsordnung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure**

§ 13 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermes-

¹⁷⁾ Ändert GVBl. II 331-1

¹⁸⁾ Ändert GVBl. II 332-1

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 361-97

²⁰⁾ Ändert GVBl. II 363-19

²¹⁾ Ändert GVBl. II 363-21

sungsingenieure vom 6. Dezember 1976 (GVBl. I S. 517) wird gestrichen.

Artikel 22²³⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird gestrichen,
 - b) Abs. 4 bis 7 werden Abs. 3 bis 6.
2. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 23²³⁾

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

Die §§ 66 bis 70, 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), werden gestrichen.

Artikel 24²⁴⁾

Änderung des Hessischen Straßengesetzes

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.“
2. § 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“
3. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung“ gestrichen.
4. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß für den Bau oder die Änderung bestehender Landes- und Kreisstraßen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

²³⁾ Ändert GVBl. II 41-16

²⁴⁾ Ändert GVBl. II 53-14

²⁵⁾ Ändert GVBl. II 60-6

²⁶⁾ Ändert GVBl. II 60-13

²⁷⁾ Ändert GVBl. II 61-49

Artikel 25²⁵⁾

Änderung der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

§ 1 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. November 1971 (GVBl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „Straßenbau“ ersetzt durch die Worte „Straßen- und Verkehrswesen“.
2. In Abs. 2 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik“ ersetzt durch die Worte „das Regierungspräsidium“.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 26²⁶⁾

Änderung der Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten

Die Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 466), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1998 (GVBl. I S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen“.
 - b) Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; dies gilt nicht

 - aa) für Anordnungen zur Anbringung von Verkehrszeichen von Einrichtungen, Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und Verboten
 - für den Bereich der Bundesstraßen
 - in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern für den Bereich der Landesstraßen und
 - wenn sich die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung über das Gemeindegebiet hinaus auswirkt,
 - bb) für die Anordnung von Lichtzeichenanlagen (§ 37 der Straßenverkehrs-Ordnung) und Fußgängerüberwegen (§ 26 der Straßenverkehrs-

Ordnung) nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zuge von Landesstraßen – ausgenommen im Zuge der Ortsdurchfahrten in Kommunen mit mehr als 30 000 Einwohnern –, und

- cc) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 oder 3, § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, die Zulassung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 7 der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sich die Maßnahme über das Gemeindegebiet hinaus auswirkt,“
- c) Nach Abs. 1 wird als Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Werden im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung Anordnungen zur Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie von Verkehrsbeschränkungen und -verboten erforderlich, so ist hierfür die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zuständig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in Nr. 6 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, in Nr. 7 das Wort „und“ gestrichen und Nr. 8 gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Stelle nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Erteilung von Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von den Vorschriften

1. des § 38a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über die Sicherung von Fahrzeugen gegen unbefugte Benutzung,
2. des § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über das Abgasverhalten und
3. des § 50a Abs. 6a Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über die Leuchtweitenregulierung, für Personenwagen und Krafträder

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde, im übrigen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.“

- c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Zuständige Stelle für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung sowie die Schulungen nach § 47b Abs. 5

Satz 1 und nach Anlage IXa Nr. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist,

1. für die vom Bundesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk ermächtigten Stellen die Kraftfahrzeuginnung,
2. im übrigen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.“

Artikel 27²⁷⁾

Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 723), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu §§ 5 bis 8, 14 und 15 werden gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 2, 3, 11 und 12 werden wie folgt geändert:
 - „§ 2 Erlaubnispflicht
 - § 3 Erlaubnisbehörde
 - § 11 Pflichten des Eisenbahnunternehmens
 - § 12 Betriebsleitung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Bundes-eisenbahnen“ ersetzt durch die Worte „Eisenbahnen des Bundes“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „Das zuständige Ministerium“ ersetzt durch die Worte „Das für Verkehr zuständige Ministerium“ und das Wort „Kleinbahn“ ersetzt durch das Wort „Eisenbahn“.
 - d) In Abs. 6 werden die Worte „Eisenbahnen und“ gestrichen.
3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Wer eine Eisenbahn, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient, bauen oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn

1. das Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. das Unternehmen oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben,

²⁷⁾ Ändert GVBl. II 62-9

und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten.

(3) Die Verkehrsart ist in der Erlaubnis zu bestimmen. Die Erlaubnis ist zu befristen und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Geltungsdauer soll in der Regel 15 Jahre betragen.

(4) Die Erlaubnis ist zu ergänzen oder zu ändern

1. wenn dies nach dem Ergebnis der Planfeststellung notwendig ist;
2. vor einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Anlagen oder des Betriebes der Eisenbahn.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen;
2. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
3. über das Vermögen des Unternehmens der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet wird.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die nach Abs. 3 erteilten Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird.

§ 3

Erlaubnisbehörde

Erlaubnisbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium.“

4. Die §§ 5 bis 8, 14 und 15 werden aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „für die eisenbahntechnische Aufsicht zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“, in Satz 2 das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Eisenbahnunternehmen“, in Satz 3 die Worte „Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681)“ durch die Worte „Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“, ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „Der Unternehmer“ durch die Worte „Das Eisenbahnunternehmen“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Worte „des zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Kleinbahnen“ durch das Wort „Eisenbahnen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „hat der“ durch die Worte „haben die“ ersetzt.

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Eigentümer können insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als ihre Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstückes in dem bisher zulässigen Umfang für sie an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt. Zur Entschädigung ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Unternehmers“ durch das Wort „Eisenbahnunternehmens“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Der Unternehmer“ durch die Worte „Die Unternehmerin oder der Unternehmer“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- c) Abs. 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnisbehörde kann Eisenbahnunternehmen des nicht-öffentlichen Verkehrs, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, verpflichten, den Anschluß einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten. Die entstehenden Kosten trägt das anschließende Eisenbahnunternehmen. Im Falle der Nichteinigung über die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten entscheidet die Erlaubnisbehörde.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Betriebsleitung

(1) Eisenbahnunternehmen haben eine Betriebsleitung zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung der Unternehmerin oder des Unternehmers für die Sicherheit der Eisenbahn verantwortlich ist. Die Betriebsleitung besteht mindestens aus einer Person und einer weiteren Person für die Stellvertretung. Bestehen mehrere Verantwortungsbereiche innerhalb der Betriebsleitung, so sind diese klar gegeneinander abzugrenzen. Die Personen müssen zuverlässig und besonders fachkundig sein.

(2) Die Bestellungen nach Abs. 1 bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Verleihungsbehörde oder der Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Verleihung“ durch die Worte „Genehmigung oder Erlaubnis“ und die Worte „ein Betriebsleiter“ durch die Worte „eine Betriebsleitung“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verleihungsurkunde oder Erlaubnisurkunde“ durch die Worte „Genehmigung oder Erlaubnis“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Unternehmerin oder dem“ ersetzt.
 - Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aufsichtsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Die Aufsichtsbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Eisenbahn sowie zur Abwehr von der Eisenbahn ausgehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Verfügungen erlassen.“
11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Personenbeförderung auf
Anschlußbahnen

(1) Ist auf einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur nur das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr erlaubt (Anschlußbahn), kann die Aufsichtsbehörde in beschränktem Umfang die Beförderung von Personen zulassen.

(2) Die Eigenschaft als Anschlußbahn bleibt unberührt.“

12. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „die Erlaubnis des Regierungspräsidiums“ durch die Worte „eine Erlaubnis“, in Satz 2 die Worte „bis 7 gilt“ durch die Worte „und § 3 gelten“, ersetzt.
 - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gilt § 13 und für horizontal verlaufende Seilschwebbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch § 9, § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 12.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „dem Regierungspräsidium“ durch die Worte „dem für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - In Satz 2 erhält der zweite Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung: „insoweit kann sich die Aufsichtsbehörde anderer fachkundiger Stellen oder Personen bedienen.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „Verleihungen oder“ gestrichen.
 - In Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „das Regierungspräsidium“ durch die Worte „die Erlaubnisbehörde“ und in Satz 3 die Worte „Das Regierungspräsidium“ durch

die Worte „Die Erlaubnisbehörde“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nach diesem Gesetz das für Verkehr zuständige Ministerium als zuständige Behörde benannt ist, kann die dafür zuständige Ministerin oder der zuständige Minister durch Rechtsverordnung die Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen übertragen.“
 - In Abs. 2 werden die Worte „Der zuständige Minister erläßt auch Rechtsverordnungen“ ersetzt durch die Worte „Die für Verkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, für Eisenbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen“.

Artikel 28²⁸⁾

**Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Berufsbildung**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1997 (GVBl. I S. 369), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 werden die Worte „für Betriebe der Forstwirtschaft das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,“ durch die Worte „für Betriebe der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Gießen,“ ersetzt.
- In Nr. 4 werden die Worte „bei der Berufsbildung in der Forstwirtschaft das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,“ durch die Worte „bei der Berufsbildung in der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Gießen,“ ersetzt.

Artikel 29²⁹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

§ 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die zur Ausführung dieses Gesetzes, des Flurbereinigungsgesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über Siedlungs-, Agrarstruktur- und Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen die für Flurneuordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für Angelegenheiten der

²⁸⁾ Ändert GVBl. II 73-12

²⁹⁾ Ändert GVBl. II 81-26

Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister jeweils für ihren Geschäftsbereich. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erfolgt durch gemeinsame Anordnung der nach Satz 1 zuständigen Ministerinnen oder der zuständigen Minister.“

Artikel 30³⁰⁾

Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Oktober 1979 (GVBl. I S. 237) erhält folgende Fassung:

„Die Berufsbezeichnungen werden von der oberen Forstbehörde verliehen.“

Artikel 31³¹⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für forstliches Saat- und Pflanzgut

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GVBl. I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden die Worte „Hessische Forsteinrichtungsanstalt“ durch die Worte „Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt“ durch die Worte „Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“ ersetzt.

Artikel 32³²⁾

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „obere“ gestrichen.
3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages sind der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde beanstandet binnen eines Monats Pachtverträge, die den

Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 nicht entsprechen, soweit sie nicht eine Ausnahme zuläßt.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „obere Fischereibehörde“ jeweils durch das Wort „Fischereibehörde“ ersetzt.

Artikel 33³³⁾

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 24 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), werden die Worte „mit Zustimmung der oberen Jagdbehörde“ gestrichen.

Artikel 34³⁴⁾

Aufhebung der Abfallausfuhr-Verordnung

Die Abfallausfuhr-Verordnung vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 276) wird aufgehoben.

Artikel 35³⁵⁾

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Abfallgesetzes und § 14 des Abfallverbringungsgesetzes

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Abfallgesetzes und § 14 des Abfallverbringungsgesetzes vom 22. Mai 1995 (GVBl. I S. 393) wird aufgehoben.

Artikel 36³⁶⁾

Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 485), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte können“ durch die Worte „Der Präsident des Oberlandesgerichts kann“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufsicht über die Ortsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte üben aus:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts;
2. der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte“ durch die Worte „Die Präsidenten oder Direktoren der Amtsgerichte“ ersetzt.

³⁰⁾ Ändert GVBl. II 86-23
³¹⁾ Ändert GVBl. II 86-27
³²⁾ Ändert GVBl. II 87-26
³³⁾ Ändert GVBl. II 87-32
³⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 89-5
³⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 89-20
³⁶⁾ Ändert GVBl. II 28-1

Artikel 37³⁷⁾**Änderung des Hessischen
Schiedsamtsgesetzes**

§ 9 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Schiedsamts im Schlichtungsverfahren üben aus:

1. der Vorstand des Oberlandesgerichts;
2. der Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich das Schiedsamt befindet.“

Artikel 38³⁸⁾**Änderung der Zuweisungsverordnung**

Die Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255), geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 wird das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Ordnungsbehörden“ ersetzt.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Angelegenheiten der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderer Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind,“

3. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Festsetzung der Sperrzeit,“

Artikel 39³⁹⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes über
die freiwillige Gerichtsbarkeit**

Art. 33 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Beamte“ gestrichen.
2. In Abs. 1 werden die Worte „Inländischen Behörden und Beamten“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 40⁴⁰⁾**Änderung des Hessischen
Verwaltungskostengesetzes**

In § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben.“

Artikel 41⁴¹⁾**Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „oberen Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

b) Satz 5 wird gestrichen.

3. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber darf bei der Begründung des Beamtenverhältnisses das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit nicht die Landesregierung die Beamten ernennt (§ 12 Abs. 1), bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts. Satz 1 gilt nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Wahlbeamter.“

Artikel 42⁴²⁾**Aufhebung des Zweiten Gesetzes über
die Neuregelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Pferderennwesens**

Das Zweite Gesetz über die Neuregelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Pferderennwesens vom 11. Juni 1934 (Preuß. Gesetzessamml. S. 305), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 21) wird aufgehoben.

Artikel 43⁴³⁾**Änderung des Hessischen
Architektengesetzes**

Das Hessische Architektengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.

³⁷⁾ Ändert GVBl. II 29-4
³⁸⁾ Ändert GVBl. II 310-26
³⁹⁾ Ändert GVBl. II 250-1
⁴⁰⁾ Ändert GVBl. II 305-5
⁴¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20
⁴²⁾ Hebt auf GVBl. II 316-8
⁴³⁾ Ändert GVBl. II 50-12

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 9 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und es wird als Nr. 10 angefügt:

„10. die aus diesem Gesetz folgenden sowie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesenen weiteren Aufgaben durchzuführen.“

3. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Satzungen sind der Aufsichtsbehörde in einer ausgefertigten Fassung vorzulegen. Sie sind mit dem Genehmigungsvermerk, soweit dieser nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie treten am ersten Tag des nach der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.“

4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an die Architektenkammer gefordert wird, werden von der Kasse der Gemeinde oder, soweit diese keine Vollziehungsbeamten oder Vollstreckungsstellen hat, von der Kasse des Landkreises vollstreckt, in der die pflichtige Person ihren Wohnsitz hat oder ihren Beruf ausübt. Die Vollstreckungsbehörde erhält außer den uneinbringlichen Vollstreckungskosten einen Ausgleichsbetrag von fünf vom Hundert des zu erhebenden Betrages.“

5. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „oder die von der für das Architektenrecht zuständigen Ministerin oder von dem hierfür zuständigen Minister bestimmte Behörde“ eingefügt.

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer. Die Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der Architektenkammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind. Für die Beitreibung der Geldbußen, Kosten und Auslagen auf Grund eines Bußgeldbescheides der Architektenkammer gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.“

7. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung anhängigen Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 22 bleiben die bisherigen Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums unberührt.“

8. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Rechtsverordnungen

(1) Die für das Architektenrecht zuständige Ministerin oder der hierfür

zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen

1. zu dem Verfahren vor dem Eintragungsausschuß sowie über die für die Eintragung in eine Liste vorzulegenden oder anzuerkennenden Nachweise,
2. über die anzuzeigenden Veränderungen in der Berufsausübung,
3. für das Ehrenverfahren,
4. über die von dem Vorstand wahrzunehmenden weiteren Aufgaben,
5. für die Wahl zur Vertreterversammlung.

(2) Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften notwendig ist, können auch Vorschriften erlassen werden über

1. die Führung der Berufsbezeichnung,
2. zur Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
3. zur Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und
4. von der Architektenkammer auszuführenden weiteren Aufgaben,

insbesondere nach der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (85/384/EWG) (ABl. EG Nr. L 223, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 86/17/EWG vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27, S. 71; Nr. L 87, S. 36) und nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (89/48/EWG) (ABl. EG Nr. L 19, S. 16) sowie nach einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens.“

Artikel 44⁴⁾

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der für die Aufsicht zuständige Minister“ durch die Worte „Die für die Aufsicht über die Ingenieurkammer des

⁴⁾ Ändert GVBl. II 50-30

Landes Hessen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Aufsichtsbehörde bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von vier Jahren. Sie kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt die Aufsichtsbehörde für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Aufsichtsbehörde ist das für die Aufsicht über die Ingenieurkammer des Landes Hessen zuständige Ministerium.“
- bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Die hierfür zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister können die Aufsicht auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“
- b) Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.“
4. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

Artikel 45⁴⁵⁾

Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 9 und § 26 Abs. 1 wird jeweils das Wort „oberste“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4 und § 19 Satz 3 wird jeweils das Wort „obersten“ gestrichen.
3. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nach der Satzung nicht zulässige Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Solche Geschäfte können allgemein durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt werden.“

Artikel 46⁴⁶⁾

Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

§ 3 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 wird vor den Worten „zum Landesentwicklungsplan“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. Das Wort „Raumordnungsplänen“ wird ersetzt durch das Wort „Regionalplänen“.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(ohne Bauleitplanung)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Maßnahmen im Innenbereich im Sinne der §§ 30 bis 34 des Baugesetzbuches)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden das Komma nach dem Wort „Regionalentwicklung“ und das Wort „Landschaftspflege“ gestrichen.

Artikel 47⁴⁷⁾

Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein

In § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190) werden die Worte „für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville“ ersetzt.

Artikel 48⁴⁸⁾

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

§ 1

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632), geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden sind auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes zuständig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁴⁵⁾ Ändert GVBl. II 54-9
⁴⁶⁾ Ändert GVBl. II 800-42
⁴⁷⁾ Ändert GVBl. II 833-33
⁴⁸⁾ GVBl. II 56-8

Artikel 49⁴⁹⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie darf nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.“

Artikel 50⁵⁰⁾

Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung der Volkszählung 1987

Die Hessische Verordnung zur Durchführung der Volkszählung 1987 vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1988 (GVBl. I S. 53), wird aufgehoben.

Artikel 51⁵¹⁾

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesez und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesez und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 3. Februar 1988 (GVBl. I S. 67), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1989 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach dem Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254), sowie nach den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (Zbl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

⁴⁹⁾ Ändert GVBl. II 334-7

⁵⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 300-27

⁵¹⁾ Ändert GVBl. II 316-24

⁵²⁾ Ändert GVBl. II 322-89

⁵³⁾ Hebt auf GVBl. II 351-24

⁵⁴⁾ Ändert GVBl. II 361-93

Artikel 52⁵²⁾

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn dieser sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes seiner Fachrichtung bewährt hat. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 53⁵³⁾

Aufhebung der Ersten Krankenhausmodellverordnung

Die Erste Krankenhausmodellverordnung vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249) wird aufgehoben.

Artikel 54⁵⁴⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1998 (GVBl. I S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Gutachter nach § 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden für die Bereiche der Landkreise vom Landrat und für die Bereiche der kreisfreien Städte und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern vom Oberbürgermeister und für die Bereiche der übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinden vom Bürgermeister auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung kann wiederholt werden.“

2. In Abs. 2 werden die Worte „Magistrats der Stadt oder des Kreis-ausschusses des Landkreises“ ersetzt durch die Worte „Kreisausschusses des Landkreises, des Magistrats der Stadt oder des Gemeindevorstands der Gemeinde“.

Artikel 55⁵⁵⁾

Aufhebung der Verordnung über die Fortgeltung der Mietpreisbindung bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln

Die Verordnung über die Fortgeltung der Mietpreisbindung bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln vom 14. Dezember 1982 (GVBl. I S. 293) wird aufgehoben.

Artikel 56⁵⁶⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 3. Juni 1986 (GVBl. I S. 205) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die Genehmigung von Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).

(2) Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten sind als Behörden der Landesverwaltung zuständig für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes.“

Artikel 57⁵⁷⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 27. September 1995 (GVBl. I S. 479) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und den §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der

Schwarzarbeit in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.“

Artikel 58⁵⁸⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118 der Handwerksordnung

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118 der Handwerksordnung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 1), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung ist das Regierungspräsidium.“

Artikel 59⁵⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 26. April 1971 (GVBl. I S. 95), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Fundstellenangabe „(Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298)“ ersetzt durch die Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 691)“,.
2. In § 2 wird das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde“ ersetzt.

⁵⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 362-45

⁵⁶⁾ Ändert GVBl. II 362-47

⁵⁷⁾ Ändert GVBl. II 50-33

⁵⁸⁾ Ändert GVBl. II 510-11

⁵⁹⁾ Ändert GVBl. II 512-51

Artikel 60⁶⁰⁾

Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung

In § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 16. Januar 1967 (GVBl. I S. 62) werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat“ ersetzt.

Artikel 61⁶¹⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:

„Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.“

2. § 1 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642),“

4. In § 4 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. nach § 4 und § 12 Abs. 1 des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 972),“

Artikel 62⁶²⁾

Aufhebung von Anordnungen zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz

Aufgehoben werden:

1. die Erste Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 330),

2. die Zweite Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 7. September 1973 (GVBl. I S. 351),

3. die Dritte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 8. Januar 1974 (GVBl. I S. 37),

4. die Vierte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 22. Februar 1974 (GVBl. I S. 147),

5. die Fünfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 208),

6. die Sechste Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 30. April 1974 (GVBl. I S. 213),

7. die Siebente Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 21. Juni 1974 (GVBl. I S. 308),

8. die Achte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 600),

9. die Neunte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 10. Dezember 1974 (GVBl. I S. 601),

10. die Zehnte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 9. Mai 1975 (GVBl. I S. 97),

11. die Elfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 24. November 1975 (GVBl. I S. 280).

Artikel 63⁶³⁾

Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 24. November 1961 (GVBl. I S. 163), geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), wird aufgehoben.

⁶⁰⁾ Ändert GVBl. II 515-3

⁶¹⁾ Ändert GVBl. II 800-33

⁶²⁾ Hebt auf GVBl. II 81-15, 81-16, 81-17, 81-18, 81-19, 81-20, 81-21, 81-22, 81-23, 81-24, 81-25

⁶³⁾ Hebt auf GVBl. II 82-10

Artikel 64⁶⁴⁾**Aufhebung der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes**

Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 3. Oktober 1970 (GVBl. I S. 670), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 268), wird aufgehoben.

Artikel 65⁶⁵⁾**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle vom 11. November 1970 (GVBl. I S. 706) werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Forsten berufen, der“ durch die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville berufen, das“ ersetzt.

Artikel 66⁶⁶⁾**Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung**

§ 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 27. Mai 1987 (GVBl. I S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nr. 1 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 1 und wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
 - „a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 14 Abs. 5“.
 - b) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
3. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

Artikel 67⁶⁷⁾**Aufhebung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991**

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991 vom 2. September 1991 (GVBl. I S. 293) wird aufgehoben.

Artikel 68⁶⁸⁾**Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz**

In § 5 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz

vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1997 (GVBl. I S. 277), werden die Worte „Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ ersetzt.

Artikel 69⁶⁹⁾**Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts**

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - „d) Zulassungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 5 und die Anordnung nach § 8 Abs. 2“.
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 70⁷⁰⁾**Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz**

§ 1 der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 10. Februar 1994 (GVBl. I S. 99), geändert durch Anordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die Worte „das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „das für das Tierzuchtrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
2. Als Nr. 2 Buchst. h wird angefügt:
 - „h) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 2,“
3. In Nr. 3 werden die Worte „das Regierungspräsidium“ durch die Worte „der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – als Behörde der Landesverwaltung“ ersetzt.

⁶⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 82-22

⁶⁵⁾ Ändert GVBl. II 83-22

⁶⁶⁾ Ändert GVBl. II 83-47

⁶⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 83-49

⁶⁸⁾ Ändert GVBl. II 83-53

⁶⁹⁾ Ändert GVBl. II 83-54

⁷⁰⁾ Ändert GVBl. II 84-27

Artikel 71⁷⁾

**Änderung der Verordnung über die
Fischerprüfung und über die
Fischereiabgabe**

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12) erhält folgende Fassung:

„Die zuständige untere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde, bei der der Antragsteller die Prüfung ablegen möchte, eine Ausnahme zulassen.“

Artikel 72

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 73

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung
des Gesetzes über Eisenbahnen und
Bergbahnen**

Die für Verkehr zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen mit den seit dem Inkrafttreten von Art. 27 eingetretenen Änderungen in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 74

Inkrafttreten

Art. 4 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1998

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Hinz

⁷⁾ Ändert GVBl. II 87-29